

Ergänzung Nr. 1 zur Unterrichtsordnung

Ordnung zum Gebrauch elektronischer Medien

Verabschiedet von der Lehrerkonferenz am 03. Februar 2014

1. In dieser Ordnung steht der Begriff „elektronische Medien“ als Bezeichnung für alle auf digitaler computertechnischer Basis arbeitenden vernetzten Multimediatechnologien, z.B. Handy, Smartphones, i-pads, etc..
2. Wir wollen, dass unsere Schülerinnen und Schüler medienkompetent werden, d.h. wir wollen, dass sie kritisch, verantwortungsvoll und verantwortungsbewusst die neuen technischen Medien in und außerhalb des Unterrichts nutzen. Aber unabhängig von der für unsere Schule geltenden Medienkonzeption müssen wir dennoch für die Schülerinnen und Schüler an unserer Schule eine „Ordnung zum Gebrauch elektronischer Medien“ verabschieden, die deren Gebrauch in und außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände regelt. Mit dieser Ordnung soll Missbrauch verhindert, dem Jugendschutz gedient und den Lehrenden Sicherheit im pädagogischen Handeln gegeben werden. Der verantwortungsvolle Umgang der Schülerinnen und Schüler mit den elektronischen Medien wird in einer eigenen „Medienkonzeption“ beschrieben.
3. Grundsätzlich ist der Gebrauch elektronischer Medien in den Schulräumen (Klassenzimmer, Cafeteria, Bibliothek) sowie auf dem gesamten Schulgelände in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:10 Uhr verboten.
 - 3.1 Abweichend hiervon ist die Nutzung elektronischer Medien zu unterrichtlichen Zwecken und zu außerschulischen Aktivitäten dann gestattet, wenn diese durch den jeweiligen Lehrer dafür freigegeben werden.
 - 3.2 Schülerinnen und Schülern der Gymnasialen Oberstufe ist die Nutzung elektronischer Medien in der Bibliothek und dem angeschlossenen Oberstufenraum ganztags gestattet.
 - 3.3 Nicht gestattet ist aber jeglicher Aufbau und Betrieb von Drahtlosnetzwerken durch Schüler.
4. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann das jeweilige elektronische Gerät durch den Lehrer eingezogen und im Sekretariat hinterlegt werden.

Nach Schulschluss kann es dort wieder abgeholt werden.

Im Wiederholungsfall wird durch den Klassenlehrer mit den Eltern ein Gespräch geführt, beziehungsweise müssen pädagogische Maßnahmen entsprechend der Unterrichtsordnung ergriffen werden.
5. Sollten elektronische Medien zu Klassenarbeiten/ Klausuren/ Tests mitgeführt werden, sind diese vor Klassenarbeiten/ Klausuren/ Tests ausgeschaltet beim Lehrer, ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf, abzugeben. Dennoch wird durch den Lehrer darauf noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

6. Ein Verstoß gegen Punkt 5 dieser Ordnung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.
7. Sollten Schülerinnen und Schüler Kenntnis davon erlangen, dass sich auf den mitgeführten technischen Geräten eines Mitschülers oder einer Mitschülerin Inhalte befinden, die gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen (z. B. Sex- oder Gewaltvideos, rechtsradikales Gedankengut, etc.), ist dies einer Vertrauensperson (Klassenlehrer, Vertrauenslehrer, Schulsozialarbeiter) zu melden. Der Übermittler bleibt anonym.
8. Hat ein Lehrer den Verdacht, dass ein Schüler im Besitz von solchen, gegen Gesetze verstoßende Inhalte ist, wird das elektronische Gerät eingezogen und an den jeweiligen Präventionslehrer weitergegeben, der alle weiteren Schritte einleitet, z. B. Information an die Eltern, Polizei, Pädagogische Maßnahmen, etc.
9. Die Lehrkräfte und unter Umständen das Sekretariat sind nicht zur Bedienung eingezogener technischer Geräte berechtigt, auch nicht zu Überprüfungs Zwecken. Sie haben die ordnungsgemäße Rückgabe der eingezogenen Geräte sicherzustellen.

Oberurff, 10. Januar 2014